

## II.

## Die Herrschaft Hohenbüchen.

Vom Staatsminister a. D., Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten  
von Rössing.

Die Lage der Herrschaft Hohenbüchen, wovon das Edelherrn-Geschlecht, welches dort seinen Sitz hatte, sich benannte, ist bekannt. Die s. g. Lippoldshöhle bezeichnet die Stelle, an welcher muthmaßlich ein älteres, 1310 zerstörtes Schloß stand (Zeitschr. des hist. Vereins, 1859, S. 169), während in geringer Entfernung Ruinen eines andern wahrscheinlich neueren Baues sichtbar sind.

Die Besizung ging, wie in einem Aufsatze des Herrn Geheimen Legationsraths von Alten über die Edelherrn von Hohenbüchen, auf welchen hier Bezug genommen wird (Zeitschr. des hist. Vereins, 1864, S. 43 ff. S. 370 ff.), gezeigt ist, nach dem im Jahre 1282 erfolgten Ableben des Domherrn Hoyer an die von Rössing, ein Hildesheimisches Ministerialen-Geschlecht, über, befand sich spätestens sei 1294 in der Hand Lippolds, mußte aber im Jahre 1355 von dessen Enkeln, man sieht nicht auf welche Veranlassung, an die Edelherrn von Homburg abgetreten werden.

Hohenbüchen war keine Herrschaft im modernen Sinne (v. Alten S. 57), wohl aber einer der zahlreichen Edelsitze von sehr ungleicher Bedeutung, die man Herrschaften zu nennen pflegt, deren Inhaber, welche als solche die im Rechte der Grafschaft enthaltene Hoheit in einem bestimmten Gebiete auszuüben hatten, zum Herrenstande gehörten.

Umfang und Grenzen lassen sich nicht genau angeben. Die Urkunden bei Falke Trad. Corb. p. 365 vom Jahre 1355,